

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. März 1989	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 89	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 72-11</i>	101
9. 3. 89	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher <i>Ändert GVBl. II 26-2</i>	104
17. 3. 89	Anordnung zur Änderung der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts <i>Ändert GVBl. II 24-14</i>	105
3. 3. 89	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers des Innern mit Ausnahme der Polizei . <i>Ändert GVBl. II 323-79</i>	105
23. 2. 89	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik <i>GVBl. II 320-114</i>	107

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes*)**

Vom 17. März 1989

Artikel 1

Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahl des Bildungsweges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Erziehungsberechtigten; die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 6 des Hessischen Schulpflichtgesetzes bleibt unberührt. Der Besuch einer weiterführenden Schule setzt Eignung voraus; den Erziehungsberechtigten ist eine eingehende Beratung anzubieten. Der Bildungsweg kann in der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium, den entsprechenden Schulzweigen einer schulformbezogenen Gesamtschule, der Förderstufe oder der schulformunabhängigen Gesamtschule fortgesetzt werden.“

2. Folgende §§ 5 a bis d werden eingefügt:

„§ 5 a

Übergang nach dem Besuch der Grundschule

(1) Die Eignung eines Schülers für die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium oder für die entsprechenden Schulzweige der schulformbezogenen Gesamtschule ist gegeben, wenn die bisherige Lernentwicklung des Schülers, sein Leistungsstand und seine Arbeitshaltung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsweges erwarten lassen. Bei der Prognose sind die Anforderungen zu berücksichtigen, die sich dem Schüler aus der Aufgabe der Schulen des gewählten Bildungsweges stellen. Diese Aufgaben sind folgende:

1. Die Hauptschule vermittelt ihren Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung; die Schüler befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen;

*) Ändert GVBl. II 72-11

2. die Realschule vermittelt ihren Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die die Schüler befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen;
3. das Gymnasium vermittelt seinen Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die die Schüler befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Eignung für den Besuch der Hauptschule ist gegeben, wenn die Versetzung in die Klasse 5 erfolgen kann. Wählen die Erziehungsberechtigten die Realschule, das Gymnasium oder einen entsprechenden Schulzweig der schulformbezogenen Gesamtschule, berät und beschließt die Konferenz der den Schüler unterrichtenden Lehrer unter dem Vorsitz des Schulleiters darüber, ob sie die Entscheidung der Erziehungsberechtigten befürwortet. Wenn die Konferenz die Entscheidung nicht befürwortet, ist der Beschluß nach Maßgabe des Abs. 1 schriftlich zu begründen; auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ist darüber hinaus eine Empfehlung über den weiteren Bildungsweg auszusprechen. Ihnen ist eine erneute Beratung anzubieten. Halten die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung aufrecht, ist die Aufnahme des Schülers in eine Schule der gewählten Schulform von der erfolgreichen Teilnahme an einem mehrtägigen Probeunterricht abhängig.

(3) Die Organisation des Probeunterrichts obliegt dem Staatlichen Schulamt, das für die Schule, deren Besuch beantragt worden ist, zuständig ist. Es bestellt für die Durchführung des Probeunterrichts Ausschüsse aus Lehrern der abgebenden und aufnehmenden Schulformen. Der Ausschuß entscheidet über das Ergebnis des Probeunterrichts nach Maßgabe des Abs. 1. Bei Schülern, die nach dem Ergebnis des Probeunterrichts für den Bildungsweg des Gymnasiums nicht in Betracht kommen, ist gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob sie in eine Realschule oder den Realschulzweig einer schulformbezogenen Gesamtschule aufgenommen werden können.

(4) Treffen die Erziehungsberechtigten keine Entscheidung über den weiteren Bildungsweg des Schülers, bestimmt das Staatliche Schulamt nach Maßgabe des Abs. 1, in welcher Schule der Schüler seinen Bildungsweg fortsetzt.

§ 5 b

Weitere Übergänge innerhalb der allgemeinbildenden Schulen

(1) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen bilden eine pädagogische Einheit. Der Übergang aus dem Bildungsweg der Hauptschule in den der Realschule und des Gymnasiums oder aus dem Bildungsweg der Realschule in den des Gymnasiums ist zulässig, wenn die besuchte Schule ihn nach Maßgabe des § 5 a Abs. 2 Satz 2 und 3 befürwortet. Satz 2 gilt für den Übergang aus der Förderstufe und aus den Jahrgangsstufen 5 und 6 der schulformunabhängigen Gesamtschule entsprechend.

(2) Nach dem Besuch der Förderstufe kann der Bildungsweg in der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium, den entsprechenden Schulzweigen einer schulformbezogenen Gesamtschule oder der schulformunabhängigen Gesamtschule fortgesetzt werden. § 5 a gilt entsprechend.

(3) Nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 6 ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Übergang aus dem Bildungsweg der Hauptschule in den der Realschule und des Gymnasiums oder aus dem der Realschule in den des Gymnasiums zulässig, wenn die besuchte Schule ihn befürwortet oder der Schüler erfolgreich an einem Probeunterricht teilgenommen hat; dasselbe gilt für die Übergänge nach Klasse 6 aus dem Bildungsweg der schulformunabhängigen Gesamtschule. § 5 a Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist der Übergang aus den Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Hauptschule oder des Hauptschulzweiges einer schulformbezogenen Gesamtschule in die Bildungswege der Realschule und des Gymnasiums oder aus den Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Realschule oder des Realschulzweiges einer schulformbezogenen Gesamtschule in den Bildungsweg des Gymnasiums in der Regel zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres zulässig, wenn die besuchte Schule ihn befürwortet oder der Schüler erfolgreich an einem Probeunterricht teilgenommen hat; dasselbe gilt für Übergänge aus dem Bildungsweg der schulformunabhängigen Gesamtschule. § 5 a Abs. 1 bis 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die aufnehmende Schule den Probeunterricht durchführt.

(5) Wer an einer Realschule oder einer Gesamtschule den Realschulabschluß erworben hat, kann in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe übergehen, wenn die besuchte Schule den Übergang befürwortet oder der Schüler erfolgreich an einem Probeunterricht teilgenommen hat. § 5 a Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 5 c

Übergänge in weiterführende
berufliche Schulen

Der Übergang in die weiterführenden beruflichen Schulen ist auf Antrag zulässig, wenn der mit den erworbenen schulischen Abschlüssen und Berechtigungen nachgewiesene Bildungs- und Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsweges erwarten lassen. Eine Berufsausbildung oder eine dem Ausbildungsziel angemessene berufliche Tätigkeit kann vorausgesetzt werden. Die Aufnahme kann über die Voraussetzungen von Satz 1 und 2 hinaus davon abhängig gemacht werden, daß die bisher besuchte Schule den Übergang befürwortet oder der Schüler erfolgreich an einem Auswahlverfahren, insbesondere durch Probeunterricht, schriftliche Arbeiten, Tests oder ein Kolloquium, teilnimmt. Über die Aufnahme kann auch dann in einem Auswahlverfahren entschieden werden, wenn die Zahl der Bewerber die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5 d

Sonstige Übergänge

Schüler, die

1. in eine Realschule, ein Gymnasium oder in die entsprechenden Schulzweige der schulformbezogenen Gesamtschule eintreten wollen, ohne unmittelbar vorher eine Schule besucht zu haben, oder
 2. nach einer Unterbrechung des Schulbesuchs von mehr als einem Jahr in die vorher besuchte Schulform wieder eintreten wollen oder
 3. aus einer genehmigten Privatschule in eine öffentliche Schule oder eine anerkannte Privatschule übergehen wollen,
- haben sich einem Probeunterricht zu unterziehen. § 5 a Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die aufnehmende Schule den Probeunterricht durchführt."
3. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausführung“ die Worte „der §§ 5 bis 5 d und“ eingefügt.

b) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. die Einzelheiten des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Schule, für den Übergang in andere Schulformen und für das Auswahlverfahren, wenn die Zahl der Bewerber die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt, zu regeln; dabei kann die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, daß ein für den jeweiligen Bildungsweg vertretbares Höchstalter nicht überschritten worden ist;“.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

1. Für den Übergang aus der Grundschule in die weiterführenden Schulen zum 1. August 1989 gilt:
 - a) Die Erziehungsberechtigten teilen der besuchten Grundschule ihre Entscheidung über die Wahl des Bildungsweges nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes bis zum 1. Mai 1989 mit und fügen die Anmeldung für die gewünschte Schule bei.
 - b) Die Grundschule teilt den Erziehungsberechtigten ihren Beschluß nach § 5 a Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes bis zum 16. Mai 1989 mit. Sie leitet gleichzeitig die Anträge, die sie befürwortet, an die gewünschte Schule weiter.
 - c) Sofern die Entscheidung der Erziehungsberechtigten nicht befürwortet wird, ist eine weitere Beratung in der Zeit bis zum 31. Mai 1989 anzubieten. Die Erziehungsberechtigten teilen ihre weitere Entscheidung bis zum 10. Juni 1989 mit.
 - d) Der Probeunterricht findet in den letzten vier Unterrichtswochen vor Beginn der Sommerferien statt.
2. Für Schüler, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Förderstufe besuchen, ist die Verordnung über den Übergang von Schülern aus der Förderstufe vom 18. Mai 1981 (Abl. S. 275) anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. März 1989

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische
Kultusminister
Dr. Wagner

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze
nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher*)**

Vom 9. März 1989

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887; 1959 I S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GVBl. S. 139) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 1. Oktober 1957 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1976 (GVBl. I S. 202), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt,
- b) in Satz 3 wird als Nr. 3 eingefügt:
„3. für jede Vorpfindungsbenachrichtigung;“.

Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 4 und 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. März 1989

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) Ändert GVBl. II 26-2

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Ministerpräsidenten über
die Ausübung des Gnadenrechts*)**

Vom 17. März 1989

Abschnitt II der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 563) erhält folgende Fassung:

„II. Im übrigen übertrage ich mit dem Recht der weiteren Übertragung die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen:

1. für die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Sachen dem Minister der Justiz,
2. für Ordnungsmittel und Geldbußen den Ministern, zu deren Geschäftsbereich die Aufgaben gehören, deren Erfüllung durch die Verhängung der Ordnungsmittel oder Geldbußen sichergestellt werden sollte. Kommt danach die Zuständigkeit mehrerer Minister in Betracht, ist die Entscheidung von demjenigen Minister zu treffen, dessen Geschäftsbereich von dem Gnadenverfahren vernehmlich betroffen ist. In Zweifelsfällen behalte ich mir die abschließende Entscheidung über die Zuständigkeit vor. Sind die Ordnungsmittel oder Geldbußen in Verfahren verhängt worden, die den Geschäftsbereich der Staatskanzlei betreffen, übertrage ich die Zuständigkeit dem Minister des Innern.“

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1989

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

*) Andert GVBl. II 24-14

Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem
Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im
Geschäftsbereich des Ministers des Innern mit Ausnahme der Polizei*)

Vom 3. März 1989

Auf Grund

1. des § 9 Abs. 5 und des § 28 a des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 19 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 317),

wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers des Innern mit Ausnahme der Polizei vom 30. August 1988 (GVBl. I S. 359) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 Nr. 1 wird als Buchst. f angefügt:
 „f) des Direktors der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Buchst. c und d“ durch die Worte „Buchst. c, d und f“ ersetzt.

- c) Nach Abs. 2 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„sowie bei dem Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für fachliche Veranstaltungen der Informationstechnik.“

2. Als neuer § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung ist vorbehaltlich des § 1 zuständig für die

1. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
2. Zusage der Umzugskostenvergütung für ihre Beamten.“
3. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden §§ 4 bis 6.
4. Im neuen § 4 werden die Worte „§§ 1 und 2“ durch die Worte „§§ 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 1989

Der Hessische Minister des Innern
Milde

*) Andert GVBl. II 323-79

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten
im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)**

Vom 23. Februar 1989

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), und Art. 9 § 5 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
2. des § 30 Satz 4, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes

wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 14 nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen, soweit mit der Abordnung oder Versetzung nicht die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Behördenleiters verbunden ist,
3. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau und
dem Hessischen Landesvermessungsamt

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte im Vorbereitungsdienst des mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamte im Vorbereitungsdienst zu entlassen sowie nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 83 a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
5. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
6. nach § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem entlassenen

*) GVBl. II 320-114

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
 Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 230 56,
 Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerel Dr. Alexander Krebs,
 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
 müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
 stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
 Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
 Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
 stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM
 einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

280

Beamten die Führung der Amtsbe-
 zeichnung mit dem Zusatz „außer
 Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

§ 4

(1) Das Hessische Landesamt für Stra-
 ßenbau,
 das Hessische Landesvermessungsamt
 und
 die Staatliche Technische Überwachung
 Hessen

sind befugt, für ihren Geschäftsbereich

1. nach § 85 a des Hessischen Beamten-
 gesetzes über Anträge auf Beurlau-
 bung und Teilzeitbeschäftigung,
2. nach § 92 a des Hessischen Beamten-
 gesetzes über Anträge auf Arbeitszeit-
 ermäßigung und Beurlaubung

zu entscheiden, soweit in § 5 nichts ande-
 res bestimmt ist.

(2) Das Hessische Landesamt für Stra-
 ßenbau,
 das Hessische Landesvermessungsamt
 und
 die Staatliche Technische Überwachung
 Hessen

entscheiden über Anträge von Beamten
 ihres Geschäftsbereichs auf Ersatz von
 Sachschäden nach § 94 des Hessischen

Beamtengesetzes, führen die Personal-
 hauptakten der Beamten ihres Geschäfts-
 bereichs und weisen die Beamten ihres
 Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessi-
 schen Landeshaushaltsordnung in Plan-
 stellen ein, soweit in § 5 nichts anderes be-
 stimmt ist.

§ 5

Für die Leiter der in § 1 genannten
 Dienststellen bleiben die Befugnisse nach
 § 3 Nr. 2 bis 5 und § 4 dem Minister für
 Wirtschaft und Technik vorbehalten.

§ 6

Der Minister für Wirtschaft und Tech-
 nik kann die nach §§ 1 bis 4 übertragenen
 Befugnisse im Einzelfalle wieder an sich
 ziehen.

§ 7

Die Anordnung über Zuständigkeiten
 in Personalangelegenheiten der Beamten
 im Geschäftsbereich des Ministers für
 Wirtschaft und Technik vom 10. Dezem-
 ber 1974 (GVBl. I S. 652), geändert durch
 Anordnung vom 8. November 1988
 (GVBl. I S. 367)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach
 der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Februar 1989

Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik
 Schmidt

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-45